

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Band: 39 (1966)
Heft: 9

Artikel: Wie der Soldat das Dienstverweigererproblem sieht
Autor: Kistner, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-564167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie der Soldat das Dienstverweigererproblem sieht

eingesetzt, um bei unbemannten Unterstationen einer Ringleitung den Betriebszustand zu überwachen.

Besondere Bedeutung kommt der Fernübertragung von Dauermesswerten zu. Hier ist z. B. ein Einkanal-Simultansystem am Platze. Es übermittelt laufend Messwerte über einen Wechselstrom-Telegraphiekanal nach dem Impulsfrequenz-Variationsverfahren. Der zu übertragende Messwert wird dabei durch die Frequenz (nicht durch die Amplitude) des in Frage kommenden Signals gekennzeichnet. Dieses Prinzip macht die Übertragungsgenauigkeit in weiten Grenzen von Schwankungen der Leitungsdämpfung, Verstärkung usw. unabhängig. Mit Pulsphasenmodulation arbeiten 5- und 10-Kanal-Fernübertragungseinrichtungen: Über einen normalen Telegraphie- bzw. Fernwirkkanal lassen sich auf diese Weise gleichzeitig fünf Dauermesswerte — wenn sie als Gleichstromwerte vorliegen — übertragen. Die Messgrösse ist dabei dem Abstand zweier Impulse proportional. Durch diese bessere Ausnutzung des Übertragungskanals können die Kosten für die Messwertübermittlung gesenkt werden.

Für das Weiterleiten von Fernwirksignalen (Mess-, Steuer- und Meldeimpulsen) benutzen die Elektrizitätswerke, um die Informationen trägerfrequent zu übertragen, Wechselstromtelegraphie-Einrichtungen. Man verwendet hier für das Umsetzen der digitalen Signale in trägerfrequente Wechselstromtelegraphiesignale entweder ein Amplituden- oder ein Frequenzmodulationsverfahren. Das so gebildete Wechselstromtelegraphieband überträgt man entweder über normale niederfrequente Leitungen oder über die Sprechkanäle von Trägerfrequenz- oder Funkstrecken.

6. Schlussbemerkung

Diese kurzgefasste Übersicht zum Thema Fernmeldetechnik für Elektrizitätswerke soll darauf hinweisen, in welchem starkem Masse die informationsvermittelnde Technik heute dazu beiträgt, den reibungslosen Betriebsablauf in einem lebenswichtigen Energiezweig sicherzustellen. Amortisieren sich ihre Anlagen auch nicht im gleichen direkten Sinne wie beispielsweise ein Kraftwerkblock, der ein ganzes Jahr über mit bestimmter Leistung Energie erzeugt, so sind ihre technischen Einrichtungen für eine rationelle Erzeugung und Verteilung der Energie heute unentbehrlich. Obering. Herbert Mutschke

Entnommen, mit freundlicher Erlaubnis der Redaktion, aus der «Technischen Rundschau», Bern, Juni 1966.

Schrifttum

1. J. Matthieu und V. Schmidt: Neue Fernsprechanlagen mit Koordinatenschaltern für Energie-Versorgungsunternehmen. SEL-Nachr. 6 (1958), H. 4, S. 181...188.
2. Dr. H. Lautensach: Die Nachrichtentechnik im Dienste der Elektrizitätsversorgung. Österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft 18 (1965), H. 3, S. 86...94.
3. K. Lindig: Transistorbestückte TF-Übertragungseinrichtung Z1H für Fernsprechen und Fernwirken auf Hochspannungs- und Fernmeldeleitungen. SEL-Nachr. 8 (1960), H. 4, S. 198...202.
4. G. Becker: Aufgaben der Fernwirktechnik in EVU. SEL-Nachr. 9 (1961), H. 3, S. 125...127.

Die Pflichten und Rechte des Schweizer Bürgers sind in der Bundesverfassung verankert und genau umschrieben. Man unterscheidet namentlich Steuer- und Wehrpflicht und überhaupt die Pflicht, sich in die Gemeinschaft einzuordnen. Greifen wir also die Wehrpflicht und die Pflicht, sich einzuordnen, heraus.

Als alter Soldat habe ich mich schon öfters über das Problem der Dienstverweigerer aufgehalten. Seit Jahren schreibt man sich fast die Finger wund darüber, ob man bei den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen ein Auge zudrücken soll oder nicht. Für einen Soldaten, der seine Zeit in jahrelangem Grenzschutz, Rekrutenschule, Wiederholungskursen und so weiter absolviert hat, ist das Problem viel einfacher. Es kann für ihn gar nicht bestehen, da er nicht zweierlei Recht dulden kann. Und für ihn ist es auch fraglos, dass der Richter sich an die Bundesverfassung zu halten hat. Glaubt ein Dienstverweigerer aus Gewissensgründen, alle die Wehrmänner, die dem Lande treu und redlich gedient haben, hätten nicht auch ein Gewissen? Leider ist es so, und das wird jeder vernünftige Mensch zugeben, dass es eine bittere Notwendigkeit ist, das Land zu verteidigen, solange es verteidigungswürdig ist. Es kann einem Soldaten auch nicht einleuchten, dass es diesbezüglich zweierlei Recht geben soll. Der Dienstverweigerer beansprucht den Schutz für sich genau so wie jener, der seine Dienstzeit erfüllt hat; ergo soll er auch seinen Beitrag dazu leisten.

Der ernsthafte Soldat weiss auch, dass jeder feindliche Soldat, der ihm im Ernstfall vor die Flinte kommt, auch eine Mutter hat, und unter Umständen mit schweren Hemmungen zu kämpfen hat, bis er seinen ersten Schuss abgeben kann. Nachher geht es dann allerdings leichter. Die Pflicht, sich in die Gemeinschaft einzuordnen, ist beim heutigen Stand der Zivilisation eine Notwendigkeit, wenn wir nicht das Chaos wollen. Also erwarten auch die Soldaten, dass jeder seine Pflicht tut. Im übrigen lässt sich gar nicht so genau erkennen, ob das Motiv Gewissensgründe sind, oder ob es nur gewöhnliche Drückebergerei ist. Die wenigsten Männer rücken aus Übermut in den Dienst ein, und noch viel weniger in den Krieg — eben weil auch sie ein Gewissen haben und auch lieber fürs Vaterland leben, als sterben. Aber das unerbittliche MUSS ist stärker.

Nein, dieses Problem besteht für die Wehrmänner nicht. Es gilt das Gesetz, und es ist bedauerlich, dass es gewisse Leute gibt, die da glauben, in Gefühlsduselei machen zu müssen und dabei zweierlei Recht aufkommen lassen. Also weg mit dem Dienstverweigererproblem! Für den gewöhnlichen Soldaten gibt es das gar nicht, sondern bei ihm gilt Recht und Gesetz, und diese will er gehandhabt wissen. Vor dem Gesetz sind alle Schweizer gleich! Alfred Kistner

Nachschrift der Redaktion:

Die vorstehende Zuschrift aus dem Leserkreis hat uns sehr beeindruckt, gerade weil sie ein vieldiskutiertes Problem mit einfachen Worten zu umschreiben vermag. Wir haben uns deshalb entschlossen, den Brief zu veröffentlichen, in der Hoffnung, dass der Redaktion weitere Beiträge zum Problem der Dienstverweigerer zugehen.